

Bundesgesetzblatt

Teil I

1957	Ausgegeben zu Bonn am 8. Mai 1957	Nr. 17
------	-----------------------------------	--------

Tag	Inhalt:	Seite
1. 5. 57	Gesetz über die Statistik des grenzüberschreitenden Warenverkehrs	413
4. 5. 57	Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaues im Kohlenbergbau	416
4. 5. 57	Neufassung des Gesetzes zur Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaues im Kohlenbergbau	418
	Hinweis auf Verkündungen im Bundesanzeiger	424

In Teil II Nr. 7 ausgegeben am 7. Mai 1957, sind veröffentlicht: Gesetz über das Abkommen vom 3. Juni 1955 zu dem am 6. Mai 1882 im Haag unterzeichneten Internationalen Vertrag betreffend die polizeiliche Regelung der Fischerei in der Nordsee. — Gesetz zum Abkommen vom 21. Mai 1954 über die Arbeitsbedingungen der Rheinschiffer. — Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Zusatzprotokolls vom 20. März 1952 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten für die Bundesrepublik Deutschland. — Bekanntmachung über den Geltungsbereich der vier Genfer Rotkreuz-Abkommen (Inkrafttreten für Iran). — Berichtigung zur Bekanntmachung über die Wiederanwendung des Abkommens über Internationale Ausstellungen.

Gesetz über die Statistik des grenzüberschreitenden Warenverkehrs (Außenhandelsstatistik - AHStatGes).

Vom 1. Mai 1957.

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Über den grenzüberschreitenden Warenverkehr wird eine Bundesstatistik durchgeführt.

§ 2

(1) Anzumelden ist der Warenverkehr über die Grenze des Erhebungsgebietes. Anzumelden sind ferner der übrige Warenverkehr der Freihäfen, der Zollgewahrsams- und der Zollvormerkverkehr sowie der Erwerb und die Veräußerung von Schiffen.

(2) Das Erhebungsgebiet umfaßt den Geltungsbereich dieses Gesetzes ohne die badischen Zollauschlüsse. Die Zollanschlüsse gehören zum Erhebungsgebiet.

(3) Waren im Sinne dieses Gesetzes sind alle beweglichen Sachen.

§ 3

Bei der Anmeldung werden folgende Tatbestände erfaßt:

1. Anschrift der Auskunftspflichtigen nach § 4; Name des Schiffes oder Zulassungszeichen des Luftfahrzeuges; Ankunfts- oder Verladetag; Ein-, Um- oder Ausladehafen; im Freihafenverkehr das Lager oder der Betrieb; Anlaß der Warenbewegung; Verkehrsart;
2. Benennung der Ware; Art der Veredelungsarbeit; Menge; Wert; Wertstellung; für den Warenverkehr maßgebende Währung; Her-

stellungs- oder Verbrauchsland, Versendungs- oder Empfangsland, Einkaufs- oder Käuferland; Zielort oder Herstellungsort im Erhebungsgebiet; Verpackungsart und -merkmale oder das Beförderungsmittel; Anzahl und Merkmale der Güter;

3. ferner

- a) bei Einfuhr aus Zollvormerklager: Zolltarifnummer mit Absatz und Unterabsatz, Zollsatz, Grund der Zollbefreiung oder -ermäßigung, Zollbetrag;
- b) bei Schiffsbedarf: Nationalität des Fahrzeuges, für das die Waren bestimmt sind;
- c) bei Zwischenauslandsverkehr: das Land, durch dessen Gebiet die Waren gesandt werden, und bei Beförderung über See der Seeweg.

§ 4

(1) Zur Anmeldung ist verpflichtet

1. für die in das Zollgebiet eingehenden Waren derjenige, der den Zollantrag stellt;
2. in den übrigen Fällen derjenige, der die Waren in dem nach § 6 maßgebenden Zeitpunkt besitzt.

(2) Zur Ausstellung sowie zur Ergänzung des Anmeldepapiers ist verpflichtet

1. für die eingehenden Waren der Einführer;
2. für die ausgehenden Waren der Ausführer;
3. in den übrigen Fällen der Anmeldepflichtige.

(3) Durch Rechtsverordnung kann zur Erleichterung des Anmeldeverfahrens oder zur Regelung von Sonderfällen des Verkehrsablaufs bestimmt werden, daß andere am Warenverkehr beteiligte Personen zur Anmeldung sowie zur Ausstellung oder Ergänzung des Anmeldepapiers verpflichtet sind.

§ 5

(1) Anmeldestellen sind die Zollstellen.

(2) Durch Rechtsverordnung können zur Vereinfachung des Anmeldeverfahrens der Kreis der Zollstellen näher bestimmt und begrenzt sowie andere Dienststellen zu Anmeldestellen erklärt werden.

§ 6

(1) Die Anmeldung ist durch Übergabe der amtlich vorgesehenen, ordnungsmäßig ausgefüllten Anmeldepapiere durch den Anmeldepflichtigen an die Anmeldestelle zu bewirken.

(2) Das Anmeldepapier ist der Anmeldestelle zu übergeben

1. beim Eingang von Waren in das Erhebungsgebiet, soweit eine Zollabfertigung stattfindet, zugleich mit dem Zollantrag;
2. beim Ausgang von Waren aus dem Erhebungsgebiet unverzüglich, sobald die Waren am Ort der Anmeldestelle eingetroffen oder dort zur Ausfuhr aufgeliefert worden sind.

(3) Durch Rechtsverordnung kann ein anderer Zeitpunkt der Anmeldung (Absatz 2) festgelegt werden

1. für die übrigen sowie für besondere Fälle des Wareneingangs oder Warenausgangs;
2. soweit andere Rechtsvorschriften über die Wareneinfuhr und die Warenausfuhr dies aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung erfordern.

§ 7

(1) Die Frachtführer im Land- und Luftverkehr haben im Falle der Ausfuhr bei der Übergabe der Anmeldepapiere an die Anmeldestelle schriftlich zu erklären, daß in ihnen alle der Anmeldepflicht unterliegenden Frachtstücke aufgeführt sind.

(2) Für jedes von See in einen Freihafen beladen eingehende und für jedes seewärts oder auf einem Binnengewässer beladen ausgehende Schiff ist vom Verfrachter oder Frachtführer oder, wenn kein Frachtgeschäft vorliegt, vom Besitzer der Ladung der Anmeldestelle ein Ladungsverzeichnis einzureichen. Bei aus Freihäfen nach See ausgehenden Schiffen kann von der Anmeldestelle, soweit Schiffszettel oder sonstige Verlade- oder Übergabepapiere eingeführt sind, eine Ausfertigung eines dieser Papiere vom Verloader verlangt werden.

(3) Die Ladungsverzeichnisse nach Absatz 2 müssen folgende Angaben enthalten: Anzahl, Verpackungsart und Merkzeichen der Packstücke sowie in deutscher Sprache Benennung und Menge der geladenen Waren, und zwar in Übereinstimmung mit den Konnossementen oder sonstigen Ladungs-

papieren, ferner die Namen der Auskunftspflichtigen nach § 4. Die Angaben über die Waren sind in den Ladungsverzeichnissen nach Einlade- oder Ausladehäfen zu ordnen. Beim Ausgang sind die Sendungen in laufender Nummernfolge in die Ladungsverzeichnisse einzutragen. Auf den Konnossementen sind diese Nummern anzugeben. Die Ladungsverzeichnisse müssen die Erklärung des Verfrachters oder Frachtführers enthalten, daß in ihnen alle in den Schiffen verladenen Waren verzeichnet sind. Bei unbeladenen Schiffen ist vom Schiffsführer schriftlich zu erklären, daß das Schiff unbeladen ist. Die Ladungsverzeichnisse der von See in einen Freihafen zum Löschen eingehenden Schiffe sind innerhalb acht Tagen nach der Ankunft der Schiffe einzureichen. Für die aus den Freihäfen nach See ausgehenden Schiffe sind die Ladungsverzeichnisse binnen acht Tagen, für die aus anderen Seehäfen nach See ausgehenden Schiffe binnen drei Tagen nach der Abfahrt der Schiffe einzureichen, falls der Verfrachter eine Niederlassung oder eine ständige Vertretung (Makler, Agentur) im Ausgangshafen hat. In anderen Fällen ist das Ladungsverzeichnis der ausgehenden Schiffe sogleich nach Beendigung der Verladung einzureichen. Auf Anfordern sind den Anmeldestellen auch über die Sendung vorhandene Konnossemente, Frachtkarten und Ladelisten zur Einsicht vorzulegen.

(4) Im Zoll- und Freihafenverkehr können zur Sicherung der Anmeldung auch weitere am Warenverkehr und Transport beteiligte Personen durch Rechtsverordnung verpflichtet werden, Angaben über Waren, deren Herkunft, Bestimmung und Verbleib zu machen; örtliche Schiffsmeldestellen können verpflichtet werden, den Ein- und Ausgang der Schiffe der Anmeldestelle anzuzeigen.

(5) Bei der Ausfuhr von Waren des Zoll- oder Verbrauchsteuerverkehrs hat der Zoll- oder Steuerbeteiligte das Anmeldepapier der Zollstelle vorzulegen, die die Zoll- und Steuerpapiere ausfertigt. Entsprechendes gilt, wenn ein Nämlichkeitsschein oder Musterpaß für Freigut ausgefertigt wird.

§ 8

In Ausnahmefällen können zur Vermeidung unbilliger Härten oder aus Gründen einer erhebungstechnischen Vereinfachung durch Rechtsverordnung Erleichterungen im Anmeldeverfahren oder Befreiungen von der Anmeldung oder Ausnahmen von den Vorschriften des § 7 gewährt werden, soweit es mit dem Zweck der Außenhandelsstatistik vereinbar ist. In besonders gelagerten Einzelfällen können derartige Erleichterungen und Befreiungen auch durch den Präsidenten des Statistischen Bundesamtes verfügt werden.

§ 9

(1) Zur Auskunft verpflichtet nach § 10 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke vom 3. September 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1314) sind Personen, die verpflichtet sind

1. nach § 4 Abs. 1 zur Anmeldung;
2. nach § 4 Abs. 2 zur Ausstellung sowie zur Ergänzung des Anmeldepapiers;

3. nach einer auf Grund des § 4 Abs. 3 und des § 13 Nr. 1 erlassenen Rechtsverordnung zur Anmeldung, zur Ausstellung oder Ergänzung des Anmeldepapiers;
4. nach § 7 Abs. 1 und 3 zur Abgabe der dort bezeichneten Erklärungen;
5. nach § 7 Abs. 2 zur Ausfüllung der dort bezeichneten Papiere;
6. nach einer auf Grund des § 7 Abs. 4 und des § 13 Nr. 1 erlassenen Rechtsverordnung zu Erklärungen und Anzeigen.

(2) Die Anmeldestellen können im Zeitpunkt der Anmeldung (§ 6) durch Vergleich der Beförderungspapiere oder sonstiger Begleitpapiere mit den Anmeldepapieren oder durch Beschau der Waren nachprüfen, ob die nach Absatz 1 zur Auskunft verpflichteten Personen ihrer Auskunftsverpflichtung entsprechen haben.

§ 10

(1) Die Außenhandelsstatistik ist vom Statistischen Bundesamt nach § 2 Nr. 2 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke zu erheben und aufzubereiten.

(2) Das Statistische Bundesamt kann den Statistischen Ämtern in Hamburg, Bremen und Lübeck die für deren statistische Zwecke erforderlichen Unterlagen zur selbständigen Bearbeitung zur Verfügung stellen.

§ 11

(1) Die Weiterleitung von Einzelangaben für den Dienstgebrauch der fachlich zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden ist zugelassen, wenn der Name der Auskunftspflichtigen nicht bekanntgegeben wird.

(2) Die Ergebnisse der Außenhandelsstatistik können nach Waren, nach fremden Ländern und nach Bundesländern gegliedert veröffentlicht werden, wenn der Name der Auskunftspflichtigen nicht bekanntgegeben wird.

§ 12

Abkommen mit fremden Staaten bleiben unberührt.

§ 13

Der Bundesminister für Wirtschaft und der Bundesminister der Finanzen werden ermächtigt, im Einvernehmen miteinander

1. die in § 4 Abs. 3, § 5 Abs. 2, § 6 Abs. 3, § 7 Abs. 4 und § 8 vorgesehenen Rechtsverordnungen zu erlassen;
2. durch Rechtsverordnung die in §§ 3 und 4 verwendeten Begriffe näher zu bestimmen und Durchführungsbestimmungen für das Anmeldeverfahren zu erlassen.

§ 14

Dieses Gesetz gilt nicht für den Warenverkehr mit den Währungsgebieten der Deutschen Mark der Deutschen Notenbank (DM-Ost).

§ 15

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 16

(1) § 13 tritt am Tage nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft. Im übrigen tritt dieses Gesetz einen Monat nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten § 1 Abs. 1, §§ 18 und 19 Abs. 1 des Gesetzes über die Statistik des Warenverkehrs mit dem Ausland vom 31. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 645) außer Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 1. Mai 1957.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Blücher

Der Bundesminister für Wirtschaft
Ludwig Erhard

Der Bundesminister der Finanzen
Schäffer

Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaues im Kohlenbergbau.

Vom 4. Mai 1957.

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Änderung des Bergarbeiterwohnungsbaugesetzes

Das Gesetz zur Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaues im Kohlenbergbau in der Fassung vom 30. November 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 359) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 wird wie folgt geändert und ergänzt:
 - a) Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) für Steinkohlenkoks 2,60 DM
für die Tonne und
für Steinkohle und Steinkohlenbriketts 2,— DM
für die Tonne.“
 - b) Nach Buchstabe a wird folgender neuer Buchstabe b eingefügt:

„b) für Braunkohlenschwelkoks 1,— DM
für die Tonne.“
 - c) Der bisherige Buchstabe b wird Buchstabe c.

2. Nach § 9 wird folgender neuer § 9a eingefügt:

„§ 9a

Einsatz der Treuhandmittel zum Bau von anderen Wohnungen

(1) Aus Mitteln des Treuhandvermögens können Darlehen zusätzlich auch zum Bau von Wohnungen gewährt werden, durch deren Bezug Bergarbeiterwohnungen, Bergmannswohnungen (§ 24 Abs. 2) oder Wohnungen, die für Arbeitnehmer des Kohlenbergbaues bestimmt oder nach Rechtsgeschäft zur Verfügung zu halten sind, frei werden. Diese Darlehen sollen in der Regel die Durchschnittssätze nicht übersteigen, die von der für das Wohnungs- und Siedlungswesen zuständigen obersten Landesbehörde nach § 43 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes festgesetzt sind. Über Anträge auf Gewährung von Darlehen entscheidet der Bezirksausschuß (§ 13), in dessen Bezirk die freiwerdende Wohnung liegt.

(2) Die neugeschaffenen Wohnungen sind öffentlich geförderte Wohnungen im Sinne des § 5 Abs. 1 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes. Die Vorschriften der §§ 2 bis 9 sowie der §§ 21 und 22 sind auf diese Wohnungen nicht anzuwenden.

(3) Die neugeschaffenen Wohnungen dürfen bis zum Ablauf von 5 Jahren nach Bezugsfertigkeit nur Personen zugeteilt werden, die eine in Absatz 1 bezeichnete Wohnung frei machen; sie können auch anderen Personen zugeteilt werden, wenn sichergestellt ist, daß hierdurch eine in Absatz 1 bezeichnete Wohnung frei wird. Die Wohnungsbehörde kann im Einvernehmen mit dem zuständigen Bezirksausschuß Ausnahmen zulassen.“

3. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) Für Verbindlichkeiten, die sich auf das Treuhandvermögen beziehen, haftet die Treuhandstelle nur mit diesem Vermögen.“

b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

4. § 20 erhält folgende Fassung:

„§ 20

Weitere Vorschriften über das Treuhandvermögen

Der Bundesminister für Wohnungsbau wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen zur Durchführung dieses Gesetzes durch Rechtsverordnung Vorschriften über die Rechte und Pflichten der Treuhandstellen hinsichtlich des Treuhandvermögens und die Verwaltung des Treuhandvermögens, insbesondere die Übertragung der Befugnisse zur Stundung von Zinsen und Tilgungen oder zur Änderung der Tilgungspläne im Zusammenhang mit Stundungen auf die Treuhandstellen, zu erlassen.“

5. § 25 erhält folgende Fassung:

„§ 25

Dauer der Erhebung der Abgabe

Die in § 1 bezeichnete Abgabe wird bis zum 31. Dezember 1959 erhoben.“

Artikel II

Übergangsregelung

(1) Die Abgabe für Steinkohlenkoks, Steinkohle und Steinkohlenbriketts beträgt für die Zeit vom 1. Juli 1955 bis zum 19. Oktober 1956 0,10 DM für die Tonne.

(2) Die Abgabe für Steinkohlenkoks, Steinkohle und Steinkohlenbriketts ist auch insoweit kein Teil des vereinnahmten Entgelts im Sinne des § 5 des Umsatzsteuergesetzes, als sie von den Abgabeschuldnern in der Zeit vom 1. Juli 1955 bis zum Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes ihren Abnehmern nicht gesondert berechnet worden ist.

Artikel III

Anderung des Gesetzes über Bergmannssiedlungen

§ 3 des Gesetzes über Bergmannssiedlungen vom 10. März 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 32) in der Fassung des Gesetzes vom 2. Mai 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 354) und des Gesetzes zur Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaues im Kohlenbergbau vom 23. Oktober 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 865) wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 Buchstabe b erhält folgende Fassung:
 - „b) die zu diesem Vermögen gehörenden und die mit Beihilfen aus Mitteln dieses Vermögens hergestellten Wohnungen nur von Wohnungsberechtigten bewohnt werden, in Ein- und Zweifamilienhäusern, die im Eigentum eines Bewohners stehen oder an einen Bewohner veräußert werden, jedoch nur bis zum Ablauf von 10 Jahren nach der Bezugsfertigkeit des Gebäudes.“
2. In Absatz 2 werden die Worte „, insbesondere bei Eigenheimen,“ gestrichen.

Artikel IV

Bekanntmachung des Wortlauts des Gesetzes zur Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaues im Kohlenbergbau

Der Bundesminister für Wohnungsbau wird ermächtigt, das Gesetz zur Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaues im Kohlenbergbau in der sich durch das vorliegende Gesetz ergebenden Fassung mit neuem Datum bekanntzumachen und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel V

Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 und des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

(2) Dieses Gesetz gilt nicht im Saarland.

Artikel VI

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft, jedoch Artikel I Nr. 1 Buchstabe a mit Wirkung vom 20. Oktober 1956 und Artikel I Nr. 1 Buchstabe b mit Wirkung vom 1. des Monats an, der auf die Verkündung dieses Gesetzes folgt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 4. Mai 1957.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Blücher

Der Bundesminister für Wohnungsbau
Dr. Preusker

Für den Bundesminister der Finanzen
Der Bundesminister für Atomfragen
Balke

Der Bundesminister für Wirtschaft
Ludwig Erhard

**Bekanntmachung der Neufassung
des Gesetzes zur Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaues
im Kohlenbergbau.**

Vom 4. Mai 1957.

Auf Grund des § 121 Abs. 2 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes (Wohnungsbau- und Familienheimgesetz) vom 27. Juni 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 523) und des Artikels IV des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaues im Kohlenbergbau vom 4. Mai 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 416) wird nachstehend der Wortlaut des Gesetzes zur Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaues im Kohlenbergbau in der nunmehr geltenden Fassung bekanntgemacht.

Bonn, den 4. Mai 1957.

Der Bundesminister für Wohnungsbau
Dr. Preusker

**Gesetz zur Förderung
des Bergarbeiterwohnungsbaues im Kohlenbergbau
in der Fassung vom 4. Mai 1957.**

ERSTER TEIL

Aufbringung und Verwendung
der Kohlenabgabe

§ 1

Kohlenabgabe

(1) Zur Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaues im Kohlenbergbau erhebt der Bund von Steinkohlenkoks, Steinkohle, Steinkohlenbriketts, Braunkohlenschwelkoks, Braunkohlenbriketts und Pechkohle eine Abgabe (Kohlenabgabe). Die Kohlenabgabe ist eine Verbrauchsteuer im Sinne der Reichsabgabenordnung.

(2) Unter dem Begriff „Kohle“ ohne nähere Bezeichnung sind die in Absatz 1 genannten Erzeugnisse zu verstehen.

(3) Die Abgabe beträgt

- | | |
|--------------------------------------|---------|
| a) für Steinkohlenkoks | 2,60 DM |
| für die Tonne und | |
| für Steinkohle und Steinkohlen- | |
| briketts | 2,— DM |
| für die Tonne, | |
| b) für Braunkohlenschwelkoks | 1,— DM |
| für die Tonne, | |
| c) für Braunkohlenbriketts und Pech- | |
| kohle | 0,50 DM |
| für die Tonne. | |

(4) Die Abgabeschuld entsteht dadurch, daß Kohle aus dem Betrieb des Kohlenbergbauunternehmens entfernt oder zum Verbrauch innerhalb des Betriebes des Kohlenbergbauunternehmens entnommen wird.

(5) Der Abgabe unterliegen nicht

- a) der Zechenselbstverbrauch an Kohle,
- b) Deputatkohle,
- c) Kohle, die an andere Kohlenbergbauunternehmen abgegeben wird,
- d) die in den Geltungsbereich dieses Gesetzes eingeführte Kohle.

(6) Abgabeschuldner ist das Kohlenbergbauunternehmen. Soweit die Kohlenbergbauunternehmen sich für den Absatz der Kohle einer Kohlenverkaufsorganisation bedienen, hat diese die Abgabe für die Kohlenbergbauunternehmen abzuführen.

(7) Abgabeschuldner und Wiederverkäufer sind verpflichtet, die Kohlenabgabe ihren Abnehmern gesondert zu berechnen. Sie darf bei der Berechnung von Handelsnutzen, Verdienstspannen und sonstigen Zuschlägen nicht berücksichtigt werden. Bei dem Verkauf durch Kohlenbergbauunternehmen, im Kohlengroßhandel und im Kohleneinzelhandel darf das Entgelt nicht höher sein als der zulässige Preis zuzüglich des Betrages der Kohlenabgabe. Der Zuschlag ist in jeder Rechnung neben dem Preis gesondert anzugeben.

(8) Die Kohlenabgabe ist kein der Umsatzsteuer unterliegender Teil des vereinnahmten Entgeltes im Sinne des § 5 des Umsatzsteuergesetzes.

(9) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die in den Absätzen 1, 4 und 5 enthaltenen Begriffe im einzelnen zu erläutern. Die Rechtsverordnung bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

§ 2

Verwendung des Aufkommens aus der Abgabe

(1) Die durch die Abgabe aufkommenden Mittel bilden ein Treuhandvermögen des Bundes und sind zusätzlich zur Befriedigung des Wohnungsbedarfs der Arbeitnehmer im Kohlenbergbau und zur Durchführung damit zusammenhängender Maßnahmen zu verwenden; das gleiche gilt für die sonstigen Mittel des Treuhandvermögens im Sinne von § 17.

(2) Die Mittel sind so einzusetzen, daß durch den Bau der Bergarbeiterwohnungen möglichst viele Arbeitnehmer im Kohlenbergbau mit dem Grund und Boden verbunden werden. Zu diesem Zweck sind beim Neubau von Bergarbeiterwohnungen Eigenheime, Kleinsiedlungen, Kaufeigenheime und Wohnungen in der Rechtsform des Wohnungseigentums nach Maßgabe des § 3 mit Vorrang vor Mietwohnungen zu fördern. Soweit der Bau von Mietwohnungen gefördert wird, ist eine Gestaltung zu wählen, die eine spätere Überlassung als Eigenheime oder in der Rechtsform des Wohnungseigentums zuläßt.

§ 2 a

Einsatz der Treuhandmittel

(1) Aus den Mitteln des Treuhandvermögens werden Darlehen für den Bau von Bergarbeiterwohnungen gewährt. Zuschüsse dürfen nur in besonderen Fällen gegeben werden. Bergarbeiterwohnungen im Sinne dieses Gesetzes sind die mit diesen Mitteln geförderten Wohnungen, die für Wohnungsberechtigte im Kohlenbergbau (§ 4) durch Neubau, durch Wiederaufbau zerstörter oder Wiederherstellung beschädigter Gebäude oder durch Ausbau oder Erweiterung bestehender Gebäude, geschaffen werden.

(2) Die Darlehen sollen in der Regel für die nachstellende Finanzierung gewährt werden.

(3) Ein Darlehen wird ohne Rücksicht auf den Rang seiner dinglichen Sicherung für die nachstellende Finanzierung im Sinne von Absatz 2 gewährt,

- a) wenn das Darlehen der Schließung einer Finanzierungslücke dient, die auch bei einem in angemessener Höhe gesicherten Einsatz von Mitteln des Kapitalmarktes, der Kohlenbergbauunternehmen, des Bauherrn oder sonstiger Art noch verbleibt, und
- b) wenn die Verzinsung für das Darlehen aus dem Ertrag erst nach Abzug der Bewirtschaftungskosten und der sonstigen Kapitalkosten aufzubringen ist.

Für Kohlenbergbauunternehmen, die zur Erbringung des Finanzierungsbeitrages in angemessener Höhe nicht instande sind, kann die für das Wohnungs- und Siedlungswesen zuständige oberste Landesbehörde im Einvernehmen mit der obersten Landesbehörde für Wirtschaft nach Anhörung des nach § 13 Abs. 4 berufenen Vertreters der Kohlenbergbauunternehmen den teilweisen oder zeitweisen Ersatz eines solchen Finanzierungsbeitrages durch nachstellende Mittel aus dem Treuhandvermögen zulassen.

(4) Die Mittel können auch für die Finanzierung des Baues von Wohnheimen zugunsten von Wohnungsberechtigten im Kohlenbergbau gewährt werden sowie für die Finanzierung des Baues von Gemeinschaftsanlagen und Folgeeinrichtungen, die durch den Bau von Bergarbeiterwohnungen erforderlich geworden sind und von den Bauherren dieser Wohnungen oder Dritten, insbesondere Gemeinden, geschaffen werden.

(5) Die Mittel können für die anteilige Finanzierung von Aufschließungsmaßnahmen, soweit sie durch den Bau von Bergarbeiterwohnungen erforderlich geworden sind oder erforderlich werden, auch als Darlehen an eine Gemeinde gewährt werden. Die Gewährung der Darlehen ist nur zulässig,

- a) soweit nicht die Kosten für diese Maßnahmen auf Grund gesetzlicher Vorschriften den Bauherren auferlegt werden können oder von einem Dritten auf Grund gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtung zu tragen sind,
- b) wenn die Gemeinde nachweist, daß anderes geeignetes aufgeschlossenes Baugelände für das geplante Bauvorhaben nicht zur Verfügung steht, und
- c) soweit die Gemeinde nicht in der Lage ist, die Kosten dieser Maßnahmen aus sonstigen Mitteln zu bestreiten.

Die Mittel, die für die Finanzierung dieser Maßnahmen gewährt werden, dürfen 5 vom Hundert der jährlich auf die Kohlenbezirke des Landes verteilten Mittel aus dem Aufkommen der Kohlenabgabe nicht überschreiten.

(6) Über Anträge nach den Absätzen 4 und 5 entscheidet der Bezirksausschuß (§ 13).

(7) Darlehen nach Absatz 5 dürfen nicht gewährt werden, soweit die Maßnahmen dem Bau von Bergarbeiterwohnungen dienen, für die bis zum 1. November 1954 Mittel des Treuhandvermögens bewilligt worden sind.

(8) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Begriffe „Gemeinschaftsanlagen“, „Folgeeinrichtungen“ und „Aufschließungsmaßnahmen“ im einzelnen zu erläutern.

§ 3

Bauherren

(1) Für den Kreis der Bauherren, denen Mittel des Treuhandvermögens zum Bau von Bergarbeiterwohnungen gewährt werden können, findet § 33 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes (Wohnungsbau- und Familienheimgesetz) vom 27. Juni 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 523) Anwendung mit der Maßgabe, daß bevorzugt als Bauherren zu berücksichtigen sind

- a) sozialversicherte Arbeitnehmer des Kohlenbergbaues, die Eigenheime, Kleinsiedlungen oder Wohnungen in der Rechtsform des Wohnungseigentums selbst oder durch einen Bauträger schaffen;
- b) Bauherren von Kaufeigenheimen, Kleinsiedlungen und Wohnungen in der Rechtsform des Wohnungseigentums oder des

eigentumsähnlichen Dauerwohnrechts, soweit die Wohnungen für sozialversicherte Arbeitnehmer des Kohlenbergbaues bestimmt sind;

- c) Bauherren, die Bergarbeiterwohnungen durch Wiederaufbau oder Wiederherstellung kriegszerstörter oder kriegsbeschädigter Gebäude schaffen, wenn bereits vor der Zerstörung oder Beschädigung die Wohnungen für Arbeitnehmer des Kohlenbergbaues bestimmt oder nach Gesetz oder Rechtsgeschäft zur Verfügung zu halten waren; § 33 Abs. 4 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes findet auf Kohlenbergbauunternehmen insoweit keine Anwendung;
- d) Wohnungsbaugenossenschaften, die Bergarbeiterwohnungen schaffen und auf Grund eines Nutzungsvertrages sozialversicherten Arbeitnehmern des Kohlenbergbaues mit Rücksicht auf ihre Mitgliedschaft überlassen.

(2) Die Bauherren gemäß Absatz 1 Buchstaben a und b haben Vorrang vor den Bauherren gemäß Absatz 1 Buchstaben c und d.

§ 4

Wohnungsberechtigte

- (1) Wohnungsberechtigte im Kohlenbergbau sind
- a) sozialversicherte Arbeitnehmer des Kohlenbergbaues;
- b) ehemalige sozialversicherte Arbeitnehmer des Kohlenbergbaues, die wegen Invalidität, Berufsunfähigkeit im Sinne des Reichsknappschaftsgesetzes oder infolge Arbeitsunfalls aus der Beschäftigung im Kohlenbergbau ausscheiden mußten oder die nach mindestens fünfjähriger Beschäftigung ohne ihr Verschulden gegen ihren Willen ausgeschieden sind;
- c) Witwen der vorgenannten Arbeitnehmer.

(2) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, daß Wohnungsberechtigte, die in den durch die Verordnung bezeichneten Gebieten eine Bergarbeiterwohnung bewohnen, die Wohnungsberechtigung für diese Wohnung nicht oder nur unter bestimmten Voraussetzungen verlieren, wenn sie nach Ablauf von fünf Jahren aus der Beschäftigung im Kohlenbergbau ausscheiden. In der Verordnung dürfen nur solche Gebiete bezeichnet werden, in denen in zumutbarer Entfernung von den Bergarbeiterwohnungen nicht mehr als ein Kohlenbergbauunternehmen tätig ist.

§ 5

Zweckbindung der Bergarbeiterwohnungen

(1) Bei der Gewährung von Mitteln des Treuhandvermögens zum Bau von Mietwohnungen ist sicherzustellen, daß die Bergarbeiterwohnungen ständig nur von Wohnungsberechtigten oder von Familien bewohnt werden, deren Haushaltsvorstand wohnungsberechtigt ist oder zu deren Hausstand ein

Familienmitglied gehört, das wohnungsberechtigter Arbeitnehmer (§ 4 Abs. 1 Buchstabe a) ist. Die Zweckbindung soll durch eine Dienstbarkeit dinglich gesichert werden. Sicherzustellen ist auch, daß Wohnungsberechtigte, die ihre Wohnung durch Kriegsfolgen verloren haben, namentlich Heimatvertriebene, angemessen berücksichtigt werden.

(2) Die Vorschriften des Absatzes 1 gelten für die Gewährung von Mitteln des Treuhandvermögens zum Bau von Eigenheimen, Kaufeigenheimen, Kleinsiedlungen und Wohnungen in der Rechtsform des Wohnungseigentums oder eines eigentumsähnlichen Dauerwohnrechts mit der Maßgabe, daß die Zweckbindung in geeigneter Weise auf einen angemessenen Zeitraum, jedoch nicht über 10 Jahre hinaus, sichergestellt werden soll.

(3) Die Vermietung oder Überlassung einer Bergarbeiterwohnung darf nicht von dem Bestehen eines Arbeitsverhältnisses bei einem bestimmten Arbeitgeber im Kohlenbergbau abhängig gemacht werden; eine entgegenstehende Vereinbarung ist nichtig.

§ 6

Ausnahmen von der Zweckbindung

(1) Eine Bergarbeiterwohnung kann auch einem Nichtwohnungsberechtigten vermietet werden,

- a) wenn dies für die Betreuung der Bergarbeiter erforderlich ist, die in größerer Entfernung von vorhandenen geschlossenen Wohngebieten wohnen, und wenn die Vermietung nur vorübergehend erfolgt; die für das Wohnungs- und Siedlungswesen zuständigen obersten Landesbehörden können den Anteil dieser Wohnungen allgemein oder im Einzelfall bestimmen;
- b) wenn hierdurch für einen nach § 4 Abs. 1 Buchstabe a wohnungsberechtigten Arbeitnehmer eine andere Wohnung freigemacht wird, die für Arbeitnehmer des Kohlenbergbaues bestimmt oder nach Gesetz oder Rechtsgeschäft zur Verfügung zu halten ist.

Die Zweckbindung nach § 5 ruht in diesen Fällen nur, solange die Bergarbeiterwohnung dem Nichtwohnungsberechtigten vermietet ist.

(2) Die Eigentümer von Bergarbeiterwohnungen und die sonstigen Verfügungsberechtigten können die Wohnungen an Wohnungsuchende, die nicht wohnungsberechtigt sind, vermieten oder überlassen, wenn ein örtlicher Wohnungsbedarf für Wohnungsberechtigte nicht mehr vorhanden ist, namentlich wenn in zumutbarer Entfernung von den Bergarbeiterwohnungen eine Gelegenheit zur Beschäftigung im Kohlenbergbau wegfällt.

(3) Die Zweckbindung nach § 5 schließt nicht aus, daß die Einliegerwohnung in einer Kleinsiedlung oder in einem Eigenheim ausnahmsweise an einen Nichtwohnungsberechtigten vermietet wird oder der Wohnungsinhaber einen Teil seiner Wohnung an einen Nichtwohnungsberechtigten untervermietet oder überläßt.

§ 7

Wohnraumbewirtschaftung

(1) Die Bergarbeiterwohnungen sind nach den für die Wohnraumbewirtschaftung geltenden Vorschriften an Wohnungsberechtigte im Kohlenbergbau zuzuteilen, soweit in den Absätzen 2 bis 4 nichts anderes vorgeschrieben ist.

(2) Ist eine Bergarbeiterwohnung bezugsfertig oder frei geworden, so kann der Eigentümer oder der sonstige Verfügungsberechtigte der Wohnungsbehörde innerhalb einer Woche einen Wohnungsberechtigten, im Falle des § 6 Abs. 1 einen Nichtwohnungsberechtigten bezeichnen, dem die Wohnung vermietet oder überlassen werden soll. Die Frist kann auf begründeten Antrag durch die Wohnungsbehörde verlängert werden. Die Wohnungsbehörde kann gegen die Vermietung oder Überlassung innerhalb einer Woche, nachdem ihr die Bezeichnung zugegangen ist, Einwendungen erheben, wenn die beabsichtigte Vermietung oder Überlassung diesem Gesetz widerspricht oder wenn die Unterbringung anderer Wohnungsberechtigter, namentlich wohnungsberechtigter Arbeitnehmer (§ 4 Abs. 1 Buchstabe a), dringlicher ist. Die Interessen eines Kohlenbergbauunternehmens, das Mittel für den Bau der Wohnungen gewährt hat, sind hierbei zu berücksichtigen. Erhebt die Wohnungsbehörde nicht innerhalb der Frist Einwendungen oder ist endgültig entschieden, daß die Einwendungen unbegründet sind, so gilt die Vermietung oder Überlassung der Bergarbeiterwohnung als genehmigt.

(3) Einem wohnungsberechtigten Bauherrn ist für den Eigenbedarf die von ihm ausgewählte Wohnung zuzuteilen. Einem nichtwohnungsberechtigten privaten Bauherrn, der mindestens vier Bergarbeiterwohnungen schafft und einen wesentlichen Beitrag für die Finanzierung leistet, ist eine dieser Wohnungen für den Eigenbedarf nach seiner Auswahl zuzuteilen. Für die Zuteilung an den Bauherrn gilt Absatz 2 mit der Maßgabe, daß die Wohnungsbehörde nur zu prüfen hat, ob ein Anspruch auf Zuteilung besteht.

(4) Die Bergarbeiterwohnungen können in den Fällen des § 6 Abs. 2 und 3 nach den für die Wohnraumbewirtschaftung geltenden Vorschriften Nichtwohnungsberechtigten zugeteilt werden.

§ 8

Mieterschutz

Die Bergarbeiterwohnungen unterliegen dem Mieterschutz. Die Vorschriften der §§ 20 bis 23 c des Mieterschutzgesetzes sind unter Berücksichtigung der sich aus § 5 Abs. 3 ergebenden Abweichungen entsprechend anzuwenden. Dem Vermieter stehen jedoch die Rechte aus den §§ 20 bis 23 c des Mieterschutzgesetzes nicht zu, solange die Bergarbeiterwohnung einer in § 5 Abs. 1 bezeichneten Person oder Familie vermietet oder überlassen ist.

§ 9

Einzelne Wohnräume

Die in den §§ 2 bis 8 für Wohnungen getroffenen Vorschriften gelten für einzelne Wohnräume entsprechend.

§ 9a

**Einsatz der Treuhandmittel
zum Bau von anderen Wohnungen**

(1) Aus Mitteln des Treuhandvermögens können Darlehen zusätzlich auch zum Bau von Wohnungen gewährt werden, durch deren Bezug Bergarbeiterwohnungen, Bergmannswohnungen (§ 24 Abs. 2) oder Wohnungen, die für Arbeitnehmer des Kohlenbergbaues bestimmt oder nach Rechtsgeschäft zur Verfügung zu halten sind, frei werden. Diese Darlehen sollen in der Regel die Durchschnittssätze nicht übersteigen, die von der für das Wohnungs- und Siedlungswesen zuständigen obersten Landesbehörde nach § 43 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes festgesetzt sind. Über Anträge auf Gewährung von Darlehen entscheidet der Bezirksausschuß (§ 13), in dessen Bezirk die freierwerbende Wohnung liegt.

(2) Die neugeschaffenen Wohnungen sind öffentlich geförderte Wohnungen im Sinne des § 5 Abs. 1 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes. Die Vorschriften der §§ 2 bis 9 sowie der §§ 21 und 22 sind auf diese Wohnungen nicht anzuwenden.

(3) Die neugeschaffenen Wohnungen dürfen bis zum Ablauf von 5 Jahren nach Bezugsfertigkeit nur Personen zugeteilt werden, die eine in Absatz 1 bezeichnete Wohnung freimachen; sie können auch anderen Personen zugeteilt werden, wenn sichergestellt ist, daß hierdurch eine in Absatz 1 bezeichnete Wohnung frei wird. Die Wohnungsbehörde kann im Einvernehmen mit dem zuständigen Bezirksausschuß Ausnahmen zulassen.

ZWEITER TEIL

Verfahrensvorschriften

§ 10

Erhebung der Abgabe

(1) Die Abgabe wird durch die Bundesfinanzbehörden erhoben.

(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vorschriften über die Erhebung der Abgabe durch die Bundesfinanzbehörden und die Weiterleitung des Aufkommens zu erlassen; die Rechtsverordnung bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

§ 11

Verteilung der Mittel

(1) Der Bundesminister für Wohnungsbau entscheidet nach Beratung mit den für das Wohnungs- und Siedlungswesen zuständigen obersten Landesbehörden der Länder, in denen Kohlenbergbau betrieben wird, mit den Organisationen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer des Kohlenbergbaues und den wohnungswirtschaftlichen Spitzenverbänden über

- a) die Verteilung des Aufkommens aus der Abgabe auf die Kohlenbezirke;
- b) die Zuweisung der bei einer Treuhandstelle verfügbaren Mittel des Treuhandvermögens an eine andere Treuhandstelle;
- c) die vordringliche Befriedigung des Wohnungsbedarfs der Arbeitnehmer im Kohlenbergbau innerhalb der einzelnen Kohlenbezirke nach Schwerpunkten.

(2) Der Bundesminister für Wohnungsbau kann zur Erfüllung der Zwecke dieses Gesetzes Auflagen über die Verwendung der Mittel des Treuhandvermögens erteilen.

§ 12

Treuhandstellen

Der Bundesminister für Wohnungsbau stellt das Aufkommen aus der Abgabe den von ihm mit der treuhänderischen Verwaltung beauftragten Stellen (Treuhandstellen) zur Verfügung. Die Treuhandstellen werden dem Bundesminister für Wohnungsbau von den für das Wohnungs- und Siedlungswesen zuständigen obersten Landesbehörden der Länder, in denen Kohlenbergbau betrieben wird, vorgeschlagen.

§ 13

Bezirksausschuß

(1) In den Ländern, in denen Kohlenbergbau betrieben wird, wird für jeden Kohlenbezirk von der für das Wohnungs- und Siedlungswesen zuständigen obersten Landesbehörde ein Bezirksausschuß für den Bergarbeiterwohnungsbau gebildet.

(2) Der Bezirksausschuß besteht aus je einem Vertreter

- der für das Wohnungs- und Siedlungswesen zuständigen obersten Landesbehörde,
- der für die Wirtschaft zuständigen obersten Landesbehörde,
- der für die Arbeit zuständigen obersten Landesbehörde,
- der für die Angelegenheiten der Vertriebenen zuständigen obersten Landesbehörde,
- der Kohlenbergbauunternehmen,
- der Arbeitnehmer des Kohlenbergbaues und der Wohnungswirtschaft.

(3) Im rheinisch-westfälischen Kohlenbezirk gehört dem Bezirksausschuß ferner ein Vertreter des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk an.

(4) Die für das Wohnungs- und Siedlungswesen zuständige oberste Landesbehörde beruft den Vertreter der Kohlenbergbauunternehmen auf Vorschlag der Kohlenbergbauunternehmen oder ihrer sozialpolitischen Vertretung, den Vertreter der Arbeitnehmer des Kohlenbergbaues auf Vorschlag der sozialpolitischen Vertretung der Arbeitnehmer und den Vertreter der Wohnungswirtschaft.

(5) Zu den Sitzungen des Bezirksausschusses kann der Bundesminister für Wohnungsbau einen Vertreter zur beratenden Mitwirkung entsenden.

(6) Ein Beschluß des Bezirksausschusses kommt nur zustande, wenn mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder für den Beschluß stimmen.

(7) Der Bezirksausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 14

Aufgaben des Bezirksausschusses

(1) Der Bezirksausschuß stellt für den Kohlenbezirk einen Plan über den örtlichen Einsatz der Mittel des Treuhandvermögens für den Bau von Bergarbeiterwohnungen nach Maßgabe dieses Gesetzes auf. Der Plan kann unter Berücksichtigung der Schwerpunkte (§ 11 Abs. 1 Buchstabe c) namentlich die Anzahl der an bestimmten Orten zu schaffenden Bergarbeiterwohnungen, ihre Wohnformen und Eigentumsformen sowie eine überschlägige Aufteilung der Mittel des Treuhandvermögens enthalten.

(2) Der Plan ist in das Wohnungsbauprogramm des Landes (§ 29 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes) einzufügen. Die in dem Plan vorgesehenen Mittel des Treuhandvermögens sind dabei zusätzlich zu veranschlagen und dürfen nicht zu einer Verringerung der sonstigen für den sozialen Wohnungsbau veranschlagten öffentlichen Mittel führen.

(3) Die Bewilligungsstelle und die Treuhandstelle haben dem Bezirksausschuß auf Verlangen Auskunft zu erteilen.

§ 15

Aufgaben der Bewilligungsstelle

Über die Anträge der Bauherren auf Bewilligung von Mitteln des Treuhandvermögens entscheidet nach dem vom Bezirksausschuß aufgestellten Plan eine einzige Bewilligungsstelle innerhalb des Kohlenbezirks. Die für das Wohnungs- und Siedlungswesen zuständige oberste Landesbehörde bestimmt diese Bewilligungsstelle. Die oberste Landesbehörde erläßt nach Beratung mit den Bezirksausschüssen zur beschleunigten Durchführung des Bergarbeiterwohnungsbau auf der Grundlage der Landesbestimmungen über die Förderung des sozialen Wohnungsbau Bestimmungen über das Bewilligungsverfahren.

§ 16

Aufgaben der Treuhandstelle

(1) Die Treuhandstelle hat das Treuhandvermögen für den Bund getrennt von anderem Vermögen zu verwalten. Sie hat im Rahmen einer ordnungsmäßigen Geschäftsführung die Maßnahmen zu ergreifen, die der Verwaltung und Erhaltung des Treuhandvermögens dienen. Ein Gewinn aus dem Treuhandvermögen darf nicht ausgeschüttet werden.

(2) Die Treuhandstelle führt die Entscheidungen der Bewilligungsstelle, durch die Mittel des Treuhandvermögens gemäß §§ 2 und 2a bewilligt sind, aus. Sie schließt die Verträge mit den Bauherren ab, verausgabt die Mittel des Treuhandvermögens und sorgt für die Durchführung der Verträge. Die bei

der Durchführung dieser Aufgaben entstehenden notwendigen Verwaltungskosten der Treuhandstelle können, soweit sie nicht vom Darlehnsnehmer zu tragen sind, mit Zustimmung des Bundesministers für Wohnungsbau aus Mitteln des Treuhandvermögens gedeckt werden; das gleiche gilt für die notwendigen Verwaltungskosten des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk, soweit diese für den mit Treuhandmitteln geförderten Bergarbeiterwohnungsbau entstehen.

§ 17

Treuhandvermögen

(1) Die Treuhandstelle übt die zum Treuhandvermögen gehörenden Rechte in eigenem Namen aus. Sie soll hierbei einen das Treuhandverhältnis kennzeichnenden Zusatz hinzufügen.

(2) Zu dem Treuhandvermögen gehören die Mittel, die der Bundesminister für Wohnungsbau nach § 12 der Treuhandstelle zur Verfügung stellt. Zu dem Treuhandvermögen gehört auch, was die Treuhandstelle auf Grund eines zum Treuhandvermögen gehörenden Rechtes oder als Ersatz für die Zerstörung, Beschädigung oder Entziehung eines zum Treuhandvermögen gehörenden Gegenstandes oder mit Mitteln des Treuhandvermögens oder durch ein Rechtsgeschäft erwirbt, das sich auf das Treuhandvermögen bezieht.

(3) Mittel, welche die Treuhandstelle darlehnsweise von einem Dritten erhält, gehören nur dann zu dem Treuhandvermögen, wenn der Bundesminister für Wohnungsbau der Darlehnsaufnahme zugestimmt hat. Dies gilt namentlich für Darlehen zur Vorfinanzierung der Mittel, die der Treuhandstelle vom Bundesminister für Wohnungsbau gemäß § 12 zur Verfügung gestellt werden.

§ 18

Haftung des Treuhandvermögens

(1) Die Treuhandstelle haftet Dritten mit dem Treuhandvermögen nur für Verbindlichkeiten, die sich auf das Treuhandvermögen beziehen; für Verbindlichkeiten aus einem von der Treuhandstelle aufgenommenen Darlehen haftet die Treuhandstelle mit dem Treuhandvermögen nur, wenn der Bundesminister für Wohnungsbau der Darlehnsaufnahme zugestimmt hat.

(2) Wird in das Treuhandvermögen wegen einer Verbindlichkeit, für welche die Treuhandstelle nicht mit dem Treuhandvermögen haftet, die Zwangsvollstreckung betrieben, so kann der Bund gegen die Zwangsvollstreckung nach Maßgabe des § 771 der Zivilprozeßordnung Widerspruch, die Treuhandstelle unter entsprechender Anwendung des § 767 Abs. 1 der Zivilprozeßordnung Einwendungen geltend machen.

(3) Für Verbindlichkeiten, die sich auf das Treuhandvermögen beziehen, haftet die Treuhandstelle nur mit diesem Vermögen.

(4) Das Treuhandverhältnis erlischt mit der Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen der Treuhandstelle. Das Treuhandvermögen gehört

nicht zur Konkursmasse. Der Konkursverwalter hat das Treuhandvermögen auf den Bund zu übertragen und bis zur Übertragung zu verwalten. Von der Übertragung ab haftet der Bund anstelle der Treuhandstelle für die Verbindlichkeiten, für welche die Treuhandstelle mit dem Treuhandvermögen gehaftet hat. Die mit der Eröffnung des Konkursverfahrens verbundenen Rechtsfolgen treten hinsichtlich dieser Verbindlichkeiten nicht ein. § 418 des Bürgerlichen Gesetzbuchs findet keine Anwendung.

§ 19

Aufsicht über die Treuhandstellen

(1) Die Treuhandstellen unterstehen hinsichtlich des Treuhandvermögens der Aufsicht des Bundes. Soweit die Treuhandstellen nicht Organe der staatlichen Wohnungspolitik sind, stehen sie diesen hinsichtlich des Treuhandvermögens gleich.

(2) Die Aufsicht wird durch den Bundesminister für Wohnungsbau ausgeübt.

(3) Die Treuhandstellen unterliegen hinsichtlich des Treuhandvermögens der Prüfung durch den Bundesrechnungshof.

§ 20

Weitere Vorschriften über das Treuhandvermögen

Der Bundesminister für Wohnungsbau wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen zur Durchführung dieses Gesetzes durch Rechtsverordnung Vorschriften über die Rechte und Pflichten der Treuhandstellen hinsichtlich des Treuhandvermögens und die Verwaltung des Treuhandvermögens, insbesondere die Übertragung der Befugnisse zur Stundung von Zinsen und Tilgungen oder zur Änderung der Tilgungspläne im Zusammenhang mit Stundungen auf die Treuhandstellen, zu erlassen.

DRITTER TEIL

Ergänzungs- und Schlußvorschriften

§ 21

Anwendung des Ersten und des Zweiten Wohnungsbaugesetzes

Die Bergarbeiterwohnungen sind öffentlich geförderte Wohnungen im Sinne des § 3 Abs. 4 des Ersten Wohnungsbaugesetzes oder des § 5 Abs. 1 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes, auch wenn die Mittel ausschließlich für die erststellige Finanzierung gewährt werden. Die Vorschriften der §§ 16 bis 19, 24, 37 bis 39 und des § 40 Abs. 1 des Ersten Wohnungsbaugesetzes sowie die Vorschriften der §§ 19, 20, 23, 25, 26, 52, 53, 63, 75 bis 77, 80, des § 81 Satz 2 und des § 90 Abs. 3 bis 5 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes sind nicht anzuwenden.

§ 22

Erweiterung des Anwendungsbereichs

(1) Sollen neben Mitteln des Treuhandvermögens öffentliche Mittel im Sinne von § 3 Abs. 1 des Ersten Wohnungsbaugesetzes oder § 6 Abs. 1 des Zweiten

Wohnungsbaugesetzes zur Schaffung von Bergarbeiterwohnungen gewährt werden, so finden auch insoweit die Vorschriften der §§ 3 bis 9, 13 bis 15 dieses Gesetzes entsprechende Anwendung; die Vorschriften der §§ 24, 37 bis 39 und des § 40 Abs. 1 des Ersten Wohnungsbaugesetzes sowie die Vorschriften der §§ 52, 53, 75 bis 77, 80 und des § 81 Satz 2 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes sind nicht anzuwenden.

(2) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen,

- a) daß Vorschriften der §§ 3 bis 9 dieses Gesetzes entsprechend anzuwenden sind, wenn der Bau von Wohnungen für Arbeitnehmer des Kohlenbergbaues mit öffentlichen Mitteln im Sinne des § 3 Abs. 1 des Ersten Wohnungsbaugesetzes oder des § 6 Abs. 1 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes gefördert wird und Mittel des Treuhandvermögens neben diesen Mitteln nicht gewährt werden;
- b) daß eine Regelung nach Buchstabe a auf bestimmte Gruppen von Wohnungsberechtigten beschränkt oder auf bestimmte Gruppen von Personen, die künftig als Arbeitnehmer im Kohlenbergbau beschäftigt werden sollen, ausgedehnt wird;
- c) daß insoweit die Vorschriften der §§ 24, 37 bis 39 und des § 40 Abs. 1 des Ersten Wohnungsbaugesetzes sowie die Vorschriften der §§ 52, 53, 75 bis 77, 80 und des § 81 Satz 2 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes nicht anzuwenden sind.

§ 23

Ergänzung des Ersten Wohnungsbaugesetzes

(Gegenstandslos infolge Neufassung der § 17 und 28a des Ersten Wohnungsbaugesetzes durch das Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Ersten Wohnungsbaugesetzes vom 25. August 1953 — Bundesgesetzbl. I S. 1037.)

§ 24

Anderung des Gesetzes über Bergmannssiedlungen

(1) (Gegenstandslos infolge Neufassung des § 3 Abs. 1 Buchstabe b des Gesetzes über Bergmannssiedlungen vom 10. März 1930 — Reichsgesetzbl. I S. 32 — in der Fassung des Gesetzes vom 2. Mai 1934 — Reichsgesetzbl. I S. 354 — durch Artikel III des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaues im Kohlenbergbau vom 4. Mai 1957 — Bundesgesetzbl. I S. 416).

(2) Auf Bergmannswohnungen im Sinne des § 3 Abs. 1 Buchstabe b des Gesetzes über Bergmannssiedlungen finden die Vorschriften des § 5 Abs. 3, des § 7 Abs. 1, 2 und 4 und des § 8 dieses Gesetzes entsprechende Anwendung.

§ 24a

Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 und des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

(2) Dieses Gesetz gilt nicht im Saarland.

§ 25

Dauer der Erhebung der Abgabe

Die in § 1 bezeichnete Abgabe wird bis zum 31. Dezember 1959 erhoben.

§ 26

Inkrafttreten

Die vorstehende Fassung dieses Gesetzes tritt am 9. Mai 1957 in Kraft, jedoch § 1 Abs. 3 Buchstabe a mit Wirkung vom 20. Oktober 1956 und § 1 Abs. 3 Buchstabe b mit Wirkung vom 1. Juni 1957.

Verkündungen im Bundesanzeiger.

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Bundesanzeiger		Tag des Inkraft- tretens
	Nr.	vom	
Verordnung zur Bekanntgabe der reblausverseuchten, seuchenverdächtigen und seuchengefährdeten Gemeinden. Vom 27. April 1957.	82	30. 4. 57	Inkrafttreten gemäß § 3
Achte Verordnung zur Auszahlung der Entschädigung an Berechtigte nach dem Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz (8. AuszahlungsVO — KgfEG). Vom 27. April 1957.	83	2. 5. 57	3. 5. 57

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz — Verlag: Bundesanzeiger-Verlags-GmbH, Bonn/Köln — Druck: Bundesdruckerei, Bonn
Das Bundesgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen. Teil I und Teil II

Laufender Bezug nur durch die Post Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = DM 4,—, für Teil II = DM 3,— (zuzüglich Zustellgebühr)
Einzelstücke je angefangene 24 Seiten DM 0,40 (zuzüglich Versandgebühren) — Zusendung einzelner Stücke per Streifband gegen
Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 399
Preis dieser Ausgabe DM 0,40 zuzüglich Versandgebühren